



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

5. Mai 2021
Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
525
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Frau Defort
Telefon 0211 5867-3615
Telefax 0211 5867-3220
Isabelle.Defort@msb.nrw.de

Regelungen zur Maskenpflicht in mündlichen Abiturprüfungen

Bezug: Checkliste zur schriftlichen Abiturprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 20. April 2021 hatte ich Ihnen eine Übersicht (Checkliste) übersandt, die den Schulen Orientierung zur Sicherstellung des Infektionsschutzes im Rahmen von Abiturklausuren geben sollte, indem sie vor allem die wesentlichen Aspekte einschlägiger Regelungen, insbesondere der Corona-Betreuungsverordnung, zusammenfasst.

Aufgrund verschiedener Nachfragen möchte ich Sie darüber informieren, dass diese Vorgaben grundsätzlich auch für die anstehenden mündlichen Abiturprüfungen anzuwenden sind.

Die Schulen müssen ebenfalls entsprechend dem Verfahren im Rahmen der schriftlichen Abiturprüfungen für die mündlichen Prüfungen unterschiedliche Vorbereitungsräume für getestete Prüflinge und solche ohne vorliegendes negatives Testergebnis vorhalten. Eine Testverweigerung allein führt nicht zum Ausschluss von der Prüfung.

Auf dem Schulgelände, im Schulgebäude sowie im Vorbereitungs- und Prüfungsraum besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese Maßnahme dient auch dem gebotenen Schutz der Mitglieder der Prüfungskommissionen, die am jeweiligen Prüfungstag über einen längeren Zeitraum zahlreiche mündliche Prüfungen abnehmen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Die Maske kann zum Trinken kurzzeitig abgesetzt werden. Im Übrigen bleibt § 1 Absatz 4 der Corona-Betreuungsverordnung unberührt. Danach können Prüfungskommissionen im Rahmen ihres Ermessens, z.B. in besonderen Belastungssituationen aufgrund von großer Aufgeregtheit des Prüflings oder bei besonderen fachlichen Gründen (Artikulation in Fremdsprachen), von der genannten Regelung Gebrauch machen. Sie haben dabei die Belange eines effektiven Infektionsschutzes mit dem Ziel der Gewährleistung angemessener und fairer Prüfungsbedingungen abzuwägen. Hier gilt, dass ein Absehen von der Pflicht zur Maskentragung in der Sondersituation einer mündlichen Prüfung umso eher in Betracht kommt, als durch Lüftung, Abstandswahrung und sonst geeignete Hygienemaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz sichergestellt werden kann.

Ich bitte Sie, die Schulen bei der Durchführung der mündlichen Prüfungen entsprechend zu beraten und wünsche allen Beteiligten einen unbehelligten Verlauf und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ralph Fleischhauer